

BVGer F-799/2025 vom 10. Januar 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-799_2025_d20250110

FR: TAF F-799/2025 du 10 janvier 2025

IT: TAF F-799/2025 del 10 gennaio 2025

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Wiedererwägung) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 10. Januar 2025

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (Art. 105 AsylG, Art. 31 und 33 Bst. b VGG). Auf dem Gebiet des Asyls entscheidet es in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teil- genommen, sind durch die angefochtene Verfügung berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise

F-799/2025 Seite 4 Änderung. Sie sind daher zur Einreichung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Be- schwerde ist daher einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten RichterIn oder eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weite- rungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist der Vorinstanz in- nert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art.

111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVerGE 2014/39 E 4.5. m.w.H.).

E. 4

Die Beschwerdeführenden machen mit ihrem Wiedererwägungsgesuch die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene Veränderung der Sachlage geltend. Es ist daher strittig und zu prüfen, ob sich die Sachlage seit Erlass der ursprünglichen Verfügungen am 17. Oktober 2024 derart verändert hat, dass ein Rückkommen auf die Nichteintretensentscheide geboten erscheint.

E. 4.1

Die Vorinstanz gelangte in der angefochtenen Verfügung vom 10. Januar 2025 zur Auffassung, es lägen keine Gründe vor, welche die Rechtskraft der Verfügungen vom 17. Oktober 2024 beseitigen könnten. In diesen Verfügungen habe sie sich und in den späteren Beschwerdeverfahren auch das Bundesverwaltungsgericht in den Urteilen E-6764/2024 und E-6769/2024 vom 1. November 2024 mit der geltend gemachten Bedrohung durch ehemalige Arbeitskollegen des Beschwerdeführers 1 in

F-799/2025 Seite 5 Deutschland auseinandergesetzt. Gleichermassen sei festgestellt worden, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Deutschland keine systemischen Schwachstellen aufweisen würden. Weder die Anwendung von Art: 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz (Dublin-III-VO) noch ein Selbsteintritt der Schweiz nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO seien angezeigt. Sodann sei erneut festzuhalten, dass Deutschland ein schutzwilliger und schutzfähiger Rechtsstaat sei, welcher über eine funktionierende Polizeibehörde verfüge. Es lägen keine Hinweise auf eine Schutzverweigerung oder einen möglichen Verstoss gegen das Non-Refoulement-Gebot vor. Zudem stehe den Beschwerdeführenden die Möglichkeit offen, den Entscheid der deutschen Asylbehörden bei der zuständigen Beschwerdeinstanz anzufechten oder ein Asyl-Folgegesuch zu stellen. Deutschland habe betreffend die Beschwerdeführenden ein Abschiebeverbot erlassen und ihnen Aufenthaltstitel ausgestellt. Da gestützt auf die Dublin-III-VO Deutschland für die Durchführung ihrer Asyl- und Wegweisungsverfahren zuständig sei, hätten sie sich bezüglich allfällig vorhandener Ansprüche beim Zugang zu Integrations-, Bildungs- und Arbeitsangeboten an die zuständigen dortigen Behörden zu wenden.

E. 4.2

In ihrer Beschwerdeschrift halten die Beschwerdeführenden im Wesentlichen an der bereits im Wiedererwägungsgesuch vorgebrachten Argumentation fest, wonach sie in Deutschland nicht als Flüchtlinge anerkannt worden seien, weshalb sie weder über internationalen noch subsidiären Schutz verfügen würden. Ihr dortiger Aufenthalt sei lediglich durch das Abschiebungsverbot gemäss § 25 Abs. 3 des deutschen Aufenthaltsgesetzes gesichert, was eine Rückführung nach Afghanistan verhindere. Eine Zwangsrückführung nach Deutschland würde sie weiterhin einer unsicheren Situation durch afghanische Arbeitskollegen aussetzen, welche sie bedroht hätten. Daher sei das

Leben und Wohnen in Deutschland für sie unzumutbar.

E. 4.3

Die Beschwerdeführenden vermögen mit ihren Vorbringen keine wesentliche Veränderung der Verhältnisse aufzuzeigen, die die ursprünglichen Verfügungen vom 17. Oktober 2024 in Frage stellen könnten. Bereits im Rahmen der ordentlichen Dublin-Verfahren hat sich die Vorinstanz in den erwähnten Verfügungen mit der geltend gemachten Bedrohung durch private Drittpersonen in Deutschland auseinandergesetzt. Dabei kam sie

F-799/2025 Seite 6 insgesamt zum Schluss, dass keine Gründe für einen Selbsteintritt der Schweiz gemäss Art. 17 Dublin-III-VO und die Prüfung der Asylgesuche der Beschwerdeführenden hierzulande vorliegen würden. Diese Einschätzung wurde in den anschliessenden Beschwerdeverfahren vom Bundesverwaltungsgericht in seinen Urteilen E-6764/2024 und E-6769/2024 gestützt. Nachdem sie in Deutschland über eine – verlängerbare – Aufenthaltserlaubnis mit Abschiebungsverbot gemäss § 25 Abs. 3 des deutschen Aufenthaltsgesetzes verfügen (vgl. Asylakten SEM 29/6 und 30/2; Erlaubnis derzeit gültig bis 4. Mai 2026), ist davon auszugehen, dass ihnen Deutschland effektiven Schutz vor Rückschiebung (Non-Refoulement-Gebot) in ihre Heimat gewährt. Sodann ist Deutschland in der Tat ein schutzwilliger und schutzfähiger Rechtsstaat mit funktionierenden Polizeibehörden. Ein allenfalls auf falschen Anschuldigungen beruhendes Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer 1 dürfte sich im Rahmen eines Justizverfahrens klären. Soweit die Beschwerdeführenden die Einschätzung des SEM und des Bundesverwaltungsgerichts hinsichtlich der Schutzfähigkeit und Schutzwilligkeit der deutschen Behörden beanstanden, stellt dies keinen Wiedererwägungsgrund dar. Die Beschwerdeführenden vermögen daher mit ihren gleichlautenden Ausführungen auf Wiedererwägungsstufe keine Gründe darzulegen, die im heutigen Zeitpunkt zu einer anderen Einschätzung führen müssten. Dies lässt auf die Aussichtslosigkeit des Wiedererwägungsgesuchs schliessen.

Das SEM war im Rahmen des Wiedererwägungsverfahrens berechtigt, das Gesuch nach den spezialgesetzlichen Vorgaben von Art. 111b und Art. 111d AsylG zu behandeln, mithin nach summarischer Prüfung der Erfolgsaussichten einen Gebührenvorschuss von den Beschwerdeführenden zu erheben. Im Rahmen dieser Prüfung hat es in seiner Zwischenverfugung vom 20. Dezember 2024 die Gewinnchancen durchaus korrekt eingeschätzt. Da es im Anschluss zu einer vollumfänglichen Abweisung des Wiedererwägungsgesuchs kam, war es gestützt auf Art. 111d Abs. 1 AsylG ebenso berechtigt, eine Gebühr zu erheben. Das in der Beschwerde gestellte Gesuch um Befreiung von der im Wiedererwägungsentscheid auferlegten Gebühr ist daher abzuweisen.

Im Weiteren sind die Beschwerdeführenden darauf hinzuweisen, dass ein Wiedererwägungsgesuch nicht beliebig zulässig ist und namentlich nicht dazu dienen darf, die Rechtskraft von Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen immer wieder infrage zu stellen oder Fristen für die Ergreifung von ordentlichen Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. BGE 146 I 185 E. 4.1; 136 II 177 E. 2.1; Urteil des BGer 2C_693/2022 vom 28. April 2023 E. 3.1; Urteile

F-799/2025 Seite 7 des BVGer D-2188/2024 vom 18. April 2024 E. 5.2; B-2228/2021 vom

E. 4.4

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass kein Anlass besteht, die Verfügungen vom 17. Oktober 2024 wiedererwägungsweise aufzuheben. Die Vorinstanz hat das Wiedererwägungsgesuch vom 14. Dezember 2024 zu Recht abgewiesen.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 17. Februar 2025 bezahlte Kostenvorschuss (Fr. 1'481.20) und ein Teil der am 25. Februar 2025 geleisteten Kostenvorschusszahlung (Fr. 18.80) sind zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. Der Restbetrag von Fr. 4.40 ist den Beschwerdeführenden aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht zurückzuerstatten. (Dispositiv nächste Seite)

F-799/2025 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.